

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Genehmigung und Wirksamkeit der 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Berg Fidel im Bereich des Sportparks Berg Fidel**
- ▶ **Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 183: Sportpark Berg Fidel**
- ▶ **Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 568: Sportpark Berg Fidel**
- ▶ **Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Münster-Nord bis zur Anschlussstelle Greven von Bau-km 41+028,80 (ca. 300 m nördlich der Brücke im Zuge der Altenberger Straße in Münster-Nienberge) bis Bau-km 30+450,00 (ca. 80 m vor der Brücke im Zuge der Schützenstraße in Greven) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Stadt Greven, der Stadt Hörstel und der Gemeinde Westerkappeln im Kreis Steinfurt**
- ▶ **Anmeldung von Eigentumsrechten**
- ▶ **Versteigerung von Fundsachen**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Genehmigung und Wirksamkeit der 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Berg Fidel im Bereich des Sportparks Berg Fidel

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 4. 7. 2018 beschlossene 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, im Stadtteil Berg Fidel, im Bereich des Sportparks Berg Fidel.

Münster, den 10. Oktober 2018

Bezirksregierung Münster

Az.: 35.02.01.500-001/2018.0003.3/18

L.S.

Im Auftrag
W. Rieger“

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Plan zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 8. November 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 568: Sportpark Berg Fidel

Der vom Rat der Stadt Münster am 4. 7. 2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 568 wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 568 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 568 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 8. November 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Münster-Nord bis zur Anschlussstelle Greven von Bau-km 41+028,80 (ca. 300 m nördlich der Brücke im Zuge der Altenberger Straße in Münster-Nienberge) bis Bau-km 30+450,00 (ca. 80 m vor der Brücke im Zuge der Schützenstraße in Greven) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Stadt Greven, der Stadt Hörstel und der Gemeinde Westerkappeln im Kreis Steinfurt

I.
Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 28. Juni 2018 – Az.: 25.04.01.01-1/13 – ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A1) von der Anschlussstelle Münster-Nord bis zur Anschlussstelle Greven von Bau-km 41+028,80 (ca. 300 m nördlich der Brücke im Zuge der Altenberger Straße in Münster-Nienberge) bis Bau-km 30+450,00 (ca. 80 m vor der Brücke im Zuge der Schützenstraße in Greven) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Stadt Greven, der Stadt Hörstel und der Gemeinde Westerkappeln im Kreis Steinfurt gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 3a ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a. F. festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

II.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 14. bis zum 27. 11. 2018 einschließlich

bei der Stadt Münster zur Einsicht während der Dienststunden aus:

Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen und Bauen, Albersloher Weg 33, 48155 Münster.

Montag bis Mittwoch 8 bis 16 Uhr

Donnerstag 8 bis 18 Uhr

Freitags 8 bis 13 Uhr

2. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort: Planfeststellung Straße) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

III.

Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Münster-Nord, Bau-km 41+028,80 (ca. 300 m nördlich der Brücke im Zuge der Altenberger Straße in Münster-Nienberge), bis zur Anschlussstelle Greven, Bau-km 30+450,00 (ca. 80 m vor der Brücke im Zuge der Schützenstraße in Greven), einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter als auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Stadt Greven, der Stadt Hörstel und der Gemeinde Westerkappeln im Kreis Steinfurt wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und landschaftsrechtliche Regelungen und wurde dem Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Ver-

meidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Lärmschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kraft § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG gegebene Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses vorübergehend ausgesetzt wurde.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig),

erhoben werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO i. V. m. § 17e Abs. 1 FStrG und Anlage lfd. Nr. 1).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage sollen dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der v. g. Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Klägerin/der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. 11. 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses wird hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 8. November 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am **7. 12. 2018** versteigert werden:

Allgemeine Fundsachen
Fahrräder

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum **6. 12. 2018** beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Fundbüro – der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr, freitags und samstags von 8 bis 12 Uhr anzumelden.

Münster, den 23. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
i. A.

Regina Dittmer

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, dem **7. 12. 2018**, werden in der Fundfahrradstation, Industrieweg 75, 48155 Münster die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangenen Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen sofortige Bezahlung versteigert, und zwar

um 9 Uhr

Allgemeine Fundsachen
anschließend Fahrräder

Die Fundfahrradstation ist am Versteigerungstag für den normalen Publikumsverkehr geschlossen.

Münster, den 23. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
i. A.

Regina Dittmer

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **23. 11. 2018** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim

Presse- und Informationsamt

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 237

Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302.

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Meriem El Alaoui El Mhammedi, Von-Schonebeck-Ring 77, 48161 Münster	29. 6. 2018	59.2914.07337	Bescheid
Silvio Valenta, Friedrich-Ebert-Straße 1, 48153 Münster	10. 8. 2018	32.2.12-4004.1284.010.8	Bescheid
	26. 10. 2018	12-4004.1343.3272	Bescheid
Niels Jakob, Hoffmann-von-Fallersleben-Weg 3, 48165 Münster	13. 8. 2018	59.2805.357348	Bescheid
Constanze Lienau, Scheibenstraße 45, 48153 Münster	13. 8. 2018	51.42.0033 LI 8559	Bescheid
Sali Bilali, Hammer Straße 11, 48153 Münster	13. 8. 2018	32.22.RE VA3/MS-SB2304	Bescheid

Theodoros Bovolos, Friesenring 6, 48147 Münster	16. 8. 2018	16-4004.1279.2812	Bescheid
Nadja Löffler, Ohmstraße 20, 45711 Datteln	16. 8. 2018	17-4004.1203.9927	Bescheid
Fikri Yigit, Gemenweg 43, 48149 Münster	16. 8. 2018	59.2613.015739	Bescheid
Mohamed Dad, Soester Straße 11 c, 48155 Münster	16. 8. 2018	59.2408.246359	Bescheid
Dennis Lütke Dartmann, Ludgeriplatz 4, ofW, 48151 Münster	17. 8. 2018	59.2421	Bescheid
Reinhold Bernhard Kück, Bremer Straße 24, 48155 Münster	23. 8. 2018	59.1403.229834	Bescheid
Ulrich Matzker, Gut Insel 8, 48151 Münster	24. 8. 2018	59.2415.236257	Bescheid
Hossein Rezai Mazmani, Gescherweg 76, Zimmer 303, 48161 Münster	27. 8. 2018	59.2613.049520	Bescheid
Sebastian Anthony Mayne, Bremer Straße 24, 48155 Münster	31. 8. 2018 31. 8. 2018	59.2408.138039 59.2408.138039	Bescheid Bescheid
Immo Hänsel, Grevener Straße 120, 48159 Münster	31. 8. 2018	59.2421	Bescheid
Mounir Essadiki, Rue Gervaise 24, 59860 Bruay sur L'Escaut, Frankreich	3. 9. 2018	32.2.16- 4004.1252.681.3	Bescheid
Ivanka Ostermann, Coerdestraße 83, 48157 Münster	6. 9. 2018	17-4004.1279.0817	Bescheid
Oto Gazso, Maria Olahova, Katharinenstraße 10, 48145 Münster	7. 9. 2018	59.2415.193121	Dokument
Maria Olahova, Katharinenstraße 10, 48145 Münster	7. 9. 2018 7. 9. 2018	59.2415.193121 59.2415.193121	Bescheid Bescheid
Enrique Aguilar Gonzales, Werkstraße 18, 24983 Handewitt	10. 9. 2018	32-2-12.4004.1250. 815.6	Bescheid
Nizar Aziza, Tannenhofallee 8, 48155 Münster	17. 9. 2018	59.2204.146179	Bescheid
Linda Mendelin, Breslauer Straße 37, 21255 Tostedt	18. 9. 2018	59.2603.141699	Bescheid
Benjamin Werning, Eilersweg 13, 48485 Neuenkirchen	18. 9. 2018	59.2412.215736	Bescheid
Serkan Kilinc, Killingstraße 10, 48159 Münster	19. 9. 2018	59.3204.009000	Bescheid
Andreas Jürgens, Antener Straße 9, 49584 Fürstenau	19. 9. 2018	59.3205.067295	Bescheid
Helge Möllenhoff, Albersloher Weg 415, 48167 Münster	20. 9. 2018	32.22.RE VA2/ MS-AB3000	Bescheid
Mirco Göcke, Kappenberger Damm 5, 48151 Münster	21. 9. 2018	59.2415.348786	Bescheid
Bernhard Hamsen, Rinscheweg 2, 48159 Münster	25. 9. 2018	VB NA - 59.2421.000430	Bescheid
Abdul Jabar Asaaf Albarho, Zum Roten Berge 19 App. 123, 48165 Münster	25. 9. 2018	59.1607.214914	Bescheid
Janine Dunkel, Katharinenstraße 10, 48145 Münster	27. 9. 2018	59.2404.002163	Bescheid
Bartosz Raczkowski, Am Hawerkamp 27, 48155 Münster	27. 9. 2018	32.22.RE/VA2/ MS-XF822	Bescheid
Edin Avdulahi, Görlitzer Straße 65, 48157 Münster	28. 9. 2018	32.22.RE VA3/ MS-EA157	Bescheid
Antar Rashig Keith, Gescherweg 84, 48161 Münster	1. 10. 2018	59.2606.351436	Bescheid
Leonidis Kiriazis, Bainingstraße 58, 48165 Münster	4. 10. 2018	32.22 RE MS-OI100	Bescheid
Cornelia Schmatz, zuletzt wohnungslos	4. 10. 2018 4. 10. 2018 15. 10. 2018	59.01-W 864/18 59.01-W 974/18 59.2407.364011	Dokument Dokument Dokument
Francesco Vozza, Borkstraße 15, 48163 Münster	8. 10. 2018	59.2404.235969	Bescheid
Muenevver Savas, Max-Winkelmann-Straße 58, 48165 Münster	9. 10. 2018	59.2807.009745	Bescheid
Marcel Gerbsch, Vellenerstraße 7, 59302 Oelde	9. 10. 2018	59.2403.321405	Bescheid
Marco Pfeiler, Burgwall 25C, 48165 Münster	12. 10. 2018	32.22.RE MS-SI431	Bescheid
Sabina Berisa, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster	15. 10. 2018	59.2404.367100	Bescheid

Lama Kour, Rothenburg, 38, 48143 Münster	15. 10. 2018	59.1605.269371	Bescheid
Wildley Shmathz E Silva Junior, Lilienthalweg 49, 48167 Münster	16. 10. 2018	36.20.0514/174874	Bescheid
Hayfa Abou El-Hassan, Geiststraße 81, 48151 Münster	17. 10. 2018	51 42 0031 Fa 008382	Bescheid
Tim Schulze-Wierling, Schiffahrter Damm 23, 48145 Münster	18. 10. 2018	32.22.RE VA2/MS-1140	Bescheid
Frau Falak Abdo, Meckmannweg 65, 48163 Münster	18. 10. 2018	59.1607.249758	Bescheid
Vanessa Aschhoff, c/o Engel, Ronnebergweg 51, 48151 Münster	19. 10. 2018	59.2413.132809	Bescheid
Atanas Atanasov, Stehrweg 19, 48155 Münster	22. 10. 2018	32.22.RE MS-DB680	Bescheid
Arkadius Daniel Kozinowski Gen. Josefa Hallera, PL-10693 Olsztyn Polen	22. 10. 2018	32.22.RE VA2/ MS-SL936	Bescheid
Mustafa Mahmoud, Königsberger Straße 92, 48157 Münster	24. 10. 2018	59.1607.272730	Bescheid
Michael Schajermann, Umlostraße 100, 33649 Bielefeld	25. 10. 2018	17-4004.1338.6293	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
 Presse- und Informationsamt
 Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
 48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
 Telefon 02 51/4 92-13 02
 Fax 02 51/4 92-77 12
 E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de/amsblatt.html

Druck: Personal- und Organisationsamt
 Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.